

zuständigen Behörden gegenüber der betroffenen Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geregelt.

In der DS-GVO ist die Informationspflicht des Verantwortlichen in Art 13 (für Daten, welche bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden) resp Art 14 (für Daten der betroffenen Person, welche bei Dritten erhoben wurden) geregelt. Da diese Regelungen im Wesentlichen denselben Inhalt bzw dieselben Verpflichtungen beinhalten, ist deren Aufteilung in zwei Artikel in Frage zu stellen.<sup>876</sup> Wie schon in der DS-RL stützt sich diese Pflicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben, zusätzlich aber nun auch auf den Grundsatz der Transparenz<sup>877</sup>; dies bedeutet, dass die Information über die Datenverarbeitung und ihre Umstände umfassend sein muss.<sup>878</sup> Ähnlich wie in der DS-RL gilt, dass die Information über die Datenverarbeitung im Zuge der Erhebung bzw bei der erstmaligen Offenlegung gegenüber einem anderen Empfänger erteilt werden muss.<sup>879</sup> Bei der Erhebung bei einer anderen Quelle hat die Mitteilung innerhalb einer „angemessenen Frist“, welche nach dem Einzelfall zu bemessen ist, zu erfolgen<sup>880</sup>; sie beträgt jedoch maximal einen Monat (Art 14 Abs 3 lit a DS-GVO). Die Art und Weise der Information muss den Transparenzeigenschaften gem Art 12 DS-GVO entsprechen, dh sie muss präzise<sup>881</sup>, transparent, verständlich und leicht zugänglich<sup>882</sup> sein (insb wenn es sich bei der betroffenen Person um ein einwilligungsfähiges<sup>883</sup> Kind handelt).<sup>884</sup> Die Information ist nunmehr grundsätzlich schriftlich zu erteilen; elektronisch kann sie ergehen, wenn sie „für die Öffentlichkeit bestimmt ist“<sup>885</sup>; mündlich hingegen nur dann, wenn die Identität der betroffenen Person nachgewiesen ist und diese es verlangt hat (Art 12 Abs 1 DS-GVO).

---

<sup>876</sup> Vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 13, Rz 1.

<sup>877</sup> Vgl Erw 60 der DS-GVO; *Paal* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 13, Rz 4.

<sup>878</sup> Vgl *Illibauer*, Informationsrecht und Modalitäten für die Ausübung der Betroffenenrechte, in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 115 [120]; zum Umfang der zu erteilenden Information s Kapitel 7.5.2.

<sup>879</sup> Vgl Erw 61 der DS-GVO; *Illibauer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 123; beachte aber, dass sich dies nicht rückwirkend auf Datenerhebungen auswirken kann, die vor der Anwendbarkeit der DS-GVO getätigt wurden; s hierzu *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 13, Rz 3.

<sup>880</sup> Vgl Erw 61 der DS-GVO.

<sup>881</sup> Die Information muss somit richtig und vollständig sein sowie auf überflüssige Angaben verzichten, um die sprachliche Einfachheit zu gewährleisten; vgl *Paal* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 12, Rz 28.

<sup>882</sup> Die betroffene Person soll keine unangemessen aufwändigen Anstrengungen auf sich nehmen, um die Information zu erhalten; dies gilt sowohl im Hinblick auf die physische Zugänglichkeit (zB gut sichtbares Hinweisschild über eine durchgeführte Videoüberwachung) als auch auf die Zugänglichkeit im Internet bzw im Rahmen der Benutzung von Software (zB deutlich sichtbarer Link); vgl *Paal* in *Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 12, Rz 32.

<sup>883</sup> Fehlt es dem Kind an der Einwilligungsfähigkeit, so ist auf die Einsichtsfähigkeit des Trägers der elterlichen Verantwortung abzustellen; vgl hierzu *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 12, Rz 4.

<sup>884</sup> Vgl Erw 58 der DS-GVO.

<sup>885</sup> Erw 58 der DS-GVO.